

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie der Feistritzwerke-Steweag GmbH an Geschäftskunden

### 1. Präambel

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der Feistritzwerke-Steweag GmbH.
- 1.2 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Feistritzwerke-Steweag GmbH angehört.
- 1.3 Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der e-control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Mit Abschluss des Stromliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH vereinbart. Die Feistritzwerke-Steweag GmbH verpflichtet sich daher zur Stromlieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH zu decken.
- 2.2 Die Belieferung mit elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde seinen mit einem von der Feistritzwerke-Steweag GmbH verschiedenen Stromlieferanten abgeschlossenen, bestehenden Stromliefervertrag beendet hat, sofern es sich nicht um die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses handelt.
- 2.3 Grundsätzlich erfolgt die Begründung des Vertragsverhältnisses aufgrund eines Vertragsanbots des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und der Annahme durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH.
- 2.4 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH ist zur Ablehnung des Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und/oder die Belieferung jederzeit von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.
- 2.5 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2.6 Falls vertraglich nicht anders vereinbart, werden für die Dauer der Belieferung des Kunden durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH die Vertragspartner für die von der Feistritzwerke-Steweag GmbH gelieferte elektrische Energiemenge in einer von der Feistritzwerke-Steweag GmbH bestimmten gemeinsamen Bilanzgruppe zusammengefasst und durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vertreten.
- 2.7 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet.

### 3. Störung in der Vertragsabwicklung

Sollte die Feistritzwerke-Steweag GmbH durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung der Feistritzwerke-Steweag GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Feistritzwerke-Steweag GmbH zur Stromlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

### 4. Verwendung elektrischer Energie

Die Feistritzwerke-Steweag GmbH liefert dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Feistritzwerke-Steweag GmbH.

### 5. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 5.1 Die Belieferung durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Stromliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z.B. der Netzbetreiber den Netzzugang - aus welchen Gründen immer - nicht gestatten, ist die Feistritzwerke-Steweag GmbH bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit). Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen der Feistritzwerke-Steweag GmbH als Stromlieferant. Der Kunde hat auf eigene Kosten unverzüglich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die eine rasche Wiederaufnahme der Lieferung durch die Feistritzwerke-Steweag GmbH ermöglichen.
- 5.2 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH kann den Stromliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages oder diesen AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere die

- 5.2.1 unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie.
- 5.2.2 Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages trotz schriftlicher Mahnung.
- 5.2.3 Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen.
- 5.2.4 Konkurs- oder Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens.

## **6. Messung**

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, stellt der Kunde sicher, dass die Feistritzwerke-Steweag GmbH die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für die Feistritzwerke-Steweag GmbH kostenlos. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromliefervertrages dar. Werden diese Daten der Feistritzwerke-Steweag GmbH nicht zur Verfügung gestellt bzw. können diese z.B. wegen eines Zählerdefekts nicht ermittelt werden, so ist die Feistritzwerke-Steweag GmbH berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein Durchschnittswert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.

## **7. Preise, Preisänderungen**

- 7.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Der Kunde hat der Feistritzwerke-Steweag GmbH alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen und ist verpflichtet rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
- 7.2 Bei Verträgen, mit welchen ein Preis bestehend aus Energie und Netz vereinbart wurde, erfolgt für den Fall, dass Systemnutzungsentgelte per Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung eingeführt, erhöht oder gesenkt werden – unter Fortbestand des Stromliefervertrages – eine Weitergabe an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.
- 7.3 Durch Gesetz, Verordnung oder sonstiger behördlicher Verfügung festgelegte Steuern, Abgaben, Beiträge, Förderbeiträge, Zuschläge, Gebühren und dgl. sowie Systemnutzungsstarife trägt in jedem Fall der Kunde und werden im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Stromliefervertrages weitergegeben, unabhängig davon ob reine Energie-Nettopreise oder Preise bestehend aus Energie und Netz vertraglich vereinbart wurden.
- 7.4 Entgelte, Kosten und Zahlungsvorgänge, die auf Regelungen betreffend Ökostrom, Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Clearing und dgl. basieren oder Kosten, die durch Änderungen von Normen und Regeln bzw. durch neu entstehende Normen und Regeln entstehen und die zu einer Erhöhung der Stromaufbringungs- bzw. Stromlieferkosten führen, werden unter Fortbestand des Stromliefervertrages an den Kunden weitergegeben.
- 7.5 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart.

## **8. Abrechnung**

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt seitens der Feistritzwerke-Steweag GmbH je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich oder jährlich auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Der Stromrechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die Feistritzwerke-Steweag GmbH berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise oder das dem Teilzahlungsbetrag zugrunde liegende Verbrauchsverhalten, so hat die Feistritzwerke-Steweag GmbH das Recht, die Teilzahlungsbeträge anzupassen.
- 9.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die Feistritzwerke-Steweag GmbH für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Feistritzwerke-Steweag GmbH ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- 9.3 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen

Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.

- 9.4 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen, wenn ein Ausgleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder wenn wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung angedroht oder vollzogen wurde oder wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder wenn die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 9.5 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder - wenn ein solcher nicht vorliegt - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
- 9.6 Ist der Kunde in Verzug, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Feistritzwerke-Steweag GmbH herangezogen werden.
- 9.7 Sofern technisch möglich und vom örtlichen Netzbetreiber oder von der Feistritzwerke-Steweag GmbH angeboten, ist die Feistritzwerke-Steweag GmbH berechtigt an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung einen Prepayment-Zähler einbauen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet dies zu gestatten.
- 9.8 Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der Feistritzwerke-Steweag GmbH ist ausgeschlossen.
- 9.9 Bei Nichterteilung, Widerruf oder Nichteinlösung eines Abbuchungsauftrages ist die Feistritzwerke-Steweag GmbH berechtigt, den vom Kunden monatlich zu bezahlenden Betrag um bis zu EUR 2,- zzgl. Ust. zu erhöhen.

## **10. Kündigung**

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diesfalls sind die Vertragsparteien berechtigt, den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres schriftlich zu kündigen. Als Vertragsjahr werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt. Die Bestimmungen in 7.5 betreffend Änderungskündigung bleiben hiervon unberührt.

## **11. Haftung**

- 11.1 Für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Lieferung von elektrischer Energie oder durch unregelmäßige Energielieferung durch von der Feistritzwerke-Steweag GmbH als Lieferanten zu tretende Umstände erleidet, haftet die Feistritzwerke-Steweag GmbH, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-) Schaden. Die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen. Die Haftungsregeln gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei jedoch festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der Feistritzwerke-Steweag GmbH sind.
- 11.2 Der Kunde hat der Feistritzwerke-Steweag GmbH den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.
- 11.3 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

## **12. Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, insbesondere auch Mieter, Pächter, etc. zu übertragen. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Stromliefervertrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Feistritzwerke-Steweag GmbH und kann die Feistritzwerke-Steweag GmbH in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Stromliefervertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit der Feistritzwerke-Steweag GmbH abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die Feistritzwerke-Steweag GmbH schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Stromliefervertrages durch den Kunden bleibt die Haftung des Kunden - der Feistritzwerke-Steweag GmbH gegenüber - für die Forderungen aus dem Stromliefervertrag, unabhängig vom tatsächlichen Benutzer der Anlage, aufrecht. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der Feistritzwerke-Steweag GmbH bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Stromliefervertrages zur Folge und bleibt dieser voll inhaltlich aufrecht. Der Kunde hat der Feistritzwerke-Steweag GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung (bei Abbuchung im Lastschriftenverfahren) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Solange der Feistritzwerke-Steweag GmbH nicht eine andere Zustelladresse des Kunden nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei

Vertragsabschluss bekannt gegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.

### **13. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

### **14. Sonstige Bestimmungen**

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen der Schriftform. Diese gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.
- 14.2 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.3 Die Feistritzwerke-Steweag GmbH ist berechtigt, einseitig Änderungen der AGB vorzunehmen, und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertiger Bestimmung zu ersetzen. Die Feistritzwerke-Steweag GmbH ist berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.
- 14.5 Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Feistritzwerke-Steweag GmbH entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Feistritzwerke-Steweag GmbH Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control GmbH vorlegen.
- 14.6 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Anschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Stand: 1.10.2008